

Alleinhaftung beim Auffahren auf ein „abgewürgtes“ Fahrschulfahrzeug (LG Nürnberg, Urteil vom 04.05.2023 – 20 O 4607/22)

Jeder kennt die Situation. Ein vorausfahrendes Fahrschulfahrzeug „nervt“. Aber Vorsicht, wenn es zum Auffahrunfall kommt, ist die Rechtsprechung eindeutig. Jeder Verkehrsteilnehmer, der einem deutlich als solchen gekennzeichneten Fahrschulfahrzeug folgt, muss mit plötzlichen und sonst nicht üblichen Reaktionen, auch ohne dass sie durch eine für das Fahrschulfahrzeug bestehende Verkehrssituation hervorgerufen werden, rechnen und seine Fahrweise darauf einstellen. Das LG Nürnberg kommt in seinem Urteil vom 04.05.2023 zu dem Ergebnis, dass derjenige, der auf ein „abgewürgtes“ Fahrschulfahrzeug auffährt, zu 100 Prozent haftet. Das „Abwürgen“ stellt einen typischen Anfängerfehler eines Fahrschülers dar und kann nicht zur Erschütterung des Anscheinsbeweises des Auffahrenden herangezogen werden.